

# **LOKALE AKTIONSGRUPPE DER VITAL.NRW-REGION „GT8“**

## **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

### **Präambel**

Die LAG ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Diese Geschäftsordnung gilt ergänzend zu den Regelungen in der Satzung für den Vorstand als Entscheidungsgremium der LAG „GT8“. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb dieses Gremiums. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes und dem geschäftsführenden Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung bleibt davon unberührt.

### **§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Wirksamkeit**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für:
  - die Durchführung des Projektauswahlverfahrens,
  - die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für die laufende Förderperiode 2016 – 2023. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die förderrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung ist durch den Vorstand erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung erlassen. Sie tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

## **Vorstand**

### **§ 2 Mitglieder**

Der erweiterte Vorstand setzt sich nach § 8 der Vereinssatzung zusammen.

## **Vorstandssitzungen**

### **§ 3 Einladung zur Vorstandssitzung**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
- (2) Zur Vorstandssitzung wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
- (3) Mit der Einladung zur Sitzung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen.
- (4) Die Tagesordnung wird zeitnah nach dem Versand der Sitzungseinladung auf der Internetseite der LAG „GT8“ veröffentlicht.
- (5) Bevor Projektentscheidungen anstehen, hat die LAG rechtzeitig auf ihrer Internetseite „GT8“ die Auswahlkriterien, das Antragsverfahren und die damit zusammenhängenden Termine veröffentlicht, um eine vorbereitende und unterstützende Beratung durch die einzurichtenden thematischen Arbeitsgruppen (§ 10 der Satzung) zu ermöglichen.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung der Vorstandssitzungen wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit Unterstützung der Geschäftsstelle aufgestellt und enthält mindestens:
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
  - Beschreibung der Tagesordnungspunkte, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen.
- (2) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden – mit Ausnahme von Ergänzungen, die die Entscheidung von Projekten implizieren.
- (3) Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung mindestens einmal jährlich um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
  - Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie,
  - Umsetzungsstand und ggf. Fortschreibung des GIEK als Regionale Entwicklungsstrategie der LAG GT 8

#### **§ 5 Abstimmungsverfahren**

Die Auswahlbeschlüsse können durch folgende Verfahren erfolgen:

- (1) Persönliche Abstimmung in der Vorstandssitzung.
- (2) Schriftliche Abstimmung des Vorstands im Bedarfs- bzw. Ausnahmefall.

#### **§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Befangenheit**

- (1) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind möglich, wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es muss bei Entscheidungsfindung und Projektauswahl gewährleistet sein, dass von den stimmberechtigten Anwesenden mindestens 51 % der Mitglieder von Wirtschafts- und Sozialpartnern gestellt werden und insgesamt ein Drittel Frauen sind.
- (3) Bei mangelndem Proporz bei den Stimmanteilen wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zunächst entweder ein Vorbehaltsbeschluss gefasst und im Anschluss die fehlenden Stimmanteile im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß § 7 (3) ausgeglichen, oder – sofern die Beschlussfähigkeit nach Abs. 2 gewährleistet ist – verzichten einzelne Mitglieder überproportional vertretener Gruppen auf ihre Stimmrechte.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen an Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person oder die vertretene Institution/ Organisation einbringen sowie bei der Projektauswahl eigener Projekte nicht mitwirken (Befangenheit). Sollte ein Mitglied annehmen, dass ein entsprechendes Mitwirkungsverbot vorliegt, hat es dies unaufgefordert spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunkts anzuzeigen und den Sitzungsbereich – bei nichtöffentlichen Beratungen auch den Sitzungsraum – zu verlassen. Ebenso dürfen sie nicht bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte mitwirken.

#### **§ 7 Beschlussfassung zur Projektauswahl**

- (1) Den entscheidungsberechtigten Vorstandsmitgliedern sind rechtzeitig zur Sitzung neben den Projektunterlagen auch die Stellungnahme der LAG-Geschäftsstelle auf Basis der Ergebnisse der Vorberatungen in den thematischen Arbeitskreisen mit deren Bewertung des Projekts vorzulegen.
- (2) Sofern sich kein ausdrücklicher Widerspruch ergibt, werden Beschlüsse im Anschluss an die Beratung in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst.
- (3) Abstimmung im schriftlichen Verfahren:

- Eine Abwicklung des schriftlichen Verfahrens auf elektronischem Wege ist zulässig. Entsprechende Sicherheitsregeln werden bekanntgegeben und regelmäßig fortgeschrieben.
- Den Vorstandsmitgliedern, die im schriftlichen Verfahren beteiligt werden, sind die in Abs. (1) genannten Unterlagen und Informationen einschließlich eines Abstimmungsblattes zu übersenden.
- Befangene Mitglieder nach § 6 (4) sind auch im schriftlichen Verfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
- Die Abgabe schriftlicher Abstimmungen hat innerhalb einer angemessen festgesetzten Frist zu erfolgen. Diese soll fünf Werktage nach Zustellung nicht unterschreiten und nicht an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichem Feiertag enden. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als „nicht abgegeben“ gewertet.
- Die schriftlich herbeigeführten Abstimmungsergebnisse werden mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

### **§ 8 Protokollierung der Entscheidungen**

- (1) Aus dem Gesamtprotokoll werden Auszüge für die einzelnen Projekte gefertigt, die mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
  - Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung,
  - Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie,
  - Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Dokumentation der Beschlussfassung zu Einzelprojekten kann mittels geeigneter Formblätter erfolgen.
- (3) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

### **§ 9 Transparenz der Beschlussfassung**

- (1) Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien, das Procedere des Auswahlverfahrens und die Festlegung der Zuschusssätze im Rahmen geltender Bestimmungen auf der Internetseite „GT8“.
- (2) Die Projektauswahlentscheidungen des Vorstandes werden ebenfalls auf der Internetseite der LAG veröffentlicht.
- (3) Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet, in der nächsten Vorstandssitzung, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Der Vorstand hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut zu beschließen. Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.
- (4) Beschlüsse und Informationen zu §4 (3) werden, soweit sie die regionale Entwicklungsstrategie betreffen, auf der Internetseite der LAG GT8 veröffentlicht.

**§ 10 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung**

- (1) Über die Tätigkeit des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung des GIEK als Regionalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

**§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte diese Geschäftsordnung Regelungen enthalten, die der Satzung der LAG direkt oder indirekt entgegenstehen, so gilt vorrangig die satzungsgemäße Regelung.

**§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und wird auf der Internetseite der LAG GT8 veröffentlicht.